

88. Kann der Anfechtungsschuldner geltend machen, daß der Anfechtungsgläubiger wegen seines vollstreckbaren Anspruchs nachträglich befriedigt worden sei?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 1. November 1910 i. S. D. (Rl.) w. Kr. & Co. (Bekl.). Rep. VII. 630/09.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

St. Pl. trat im Frühjahr 1907 an seinen Sohn Kl. eine ihm zustehende Kaufgeldforderung von 6000 M ab. Die Beklagte, die wegen einer Wechselforderung von 4000 M ein rechtskräftiges Urteil gegen St. Pl. erwirkt hatte, focht diese Abtretung im Juli 1907 an und ertritt ein obfiegliches Urteil vom 26. Oktober 1907. Bereits Ende Juli 1907 hatte Kl. Pl. die Forderung in Höhe von 3000 M weiter an den Kläger abgetreten. Auf Grund dieser letzteren Abtretung forderte der Kläger von der Beklagten, die inzwischen die Kaufgeldforderung hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, Einstellung der Zwangsvollstreckung. Die Beklagte focht u. a. gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 AnfGes. die Abtretung als ihr gegenüber unwirksam an.

Das Landgericht machte die Entscheidung von der Leistung eines dem Kläger auferlegten Eides über seine Nichtkenntnis eines betrügerischen Verhaltens seiner Rechtsvorgänger abhängig. Das Oberlandesgericht erkannte abändernd auf Abweisung der Klage. Auf

die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat das vom Kläger im letzten Verhandlungstermine nachgeschobene Vorbringen, die Beklagte sei wegen ihrer Forderung durch den materiellen Wechselschuldner nachträglich in Raten befriedigt, deshalb für unbeachtlich erklärt, weil es eine Einwendung aus dem Rechte eines Dritten enthalte, die überdies nur im Wege der Klage nach § 767 HPO. geltend zu machen sei. . . .

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der Anfechtungsgegner die Rechtsbeständigkeit der durch Urteil festgestellten Forderung des Anfechtungsgläubigers auf Grund von Tatsachen nicht bestreiten kann, die der Schuldner in dem gegen ihn anhängig gewesenen Rechtsstreite geltend zu machen in der Lage war. Allein aus dieser Rechtsauffassung, nach der das gegen den Schuldner erlangte Urteil für den Anfechtungsstreit die materielle Bedeutung hat, daß der Anfechtungsgläubiger nicht genötigt ist, sich nochmals in einen Streit über das Bestehen seiner Forderung einzulassen, ist keineswegs die Folgerung zu ziehen, daß der Anfechtungsgegner seinerseits nicht solche Tatsachen geltend machen könne, die erst nach der Verurteilung des Schuldners liegen und geeignet sind, die im Urteile anerkannte Forderung des Anfechtenden zum Erlöschen zu bringen. Nach § 7 AnfGes. kann der Gläubiger verlangen, daß das durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen seines Schuldners Entzogene seinem Zugriffe so weit wieder zur Verfügung gestellt wird, „als es zu seiner Befriedigung erforderlich ist.“ Ist der Gläubiger wegen des im Urteile festgestellten Anspruchs nach dessen Erlassung anderweit bereits befriedigt, so ist eine Herausgabe des anfechtbar Entzogenen zu seiner Befriedigung nicht mehr erforderlich. Mit der Behauptung einer solchen nachträglichen Befriedigung macht der Anfechtungsgegner keineswegs ein dem Schuldner zustehendes Recht geltend, sondern er ist kraft eigenen Rechtes für berechtigt zu erachten, dem Anfechtenden entgegenzuhalten, daß auf Grund des Anfechtungsgesetzes von ihm irgend eine Leistung deshalb nicht gefordert werden könne, weil der urteilsmäßige Anspruch bereits seine Befriedigung gefunden habe.

Zu Unrecht glaubt die Revisionsbeklagte sich für die Auffassung des Berufungsrichters auf das in den Entsch. des RO.'s in Zivill. Bd. 7 S. 188 abgedruckte Urteil des I. Hilfssenats beziehen zu können; denn in dem dort zur Entscheidung stehenden Falle handelte es sich um „eine Einrede gegen die Verität der beizutreibenden Forderung, die der Schuldner dem Gläubiger hätte entgegensetzen können.“ Eine solche Einrede hat der I. Hilfssenat damals als „allein dem Verfügungsrechte des Schuldners entstammend“ dem Anfechtungsgegner versagt.

Ist aber der Kläger hiernach für befugt zu halten, zur Abwehr des gegen ihn erhobenen Anspruchs kraft eigenen Rechtes die nachträgliche Bezahlung der urteilsmäßigen Forderung der Beklagten geltend zu machen, so kann er auch nicht auf den Weg der Klage nach § 767. BPO. verwiesen werden. Die in diesem Paragraphen vorgesehene, bei dem Prozeßgerichte erster Instanz anzubringende Vollstreckungs-Gegenklage bezweckt ganz allgemein die Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem ergangenen Urteile und steht deshalb lediglich dem verurteilten Schuldner zu, den der Anfechtungsgegner zur Erhebung dieser Klage nicht nötigen kann. Es muß deshalb dem Anfechtungsgegner, der mit der behaupteten nachträglichen Tilgung der Forderung nur das Nichtbestehen eines Anfechtungsanspruchs nachweisen will, zur Wahrung seiner Rechte gestattet sein, sich darauf zu berufen, daß der Anfechtende bereits anderweit wegen seines urteilsmäßigen Anspruchs volle Befriedigung gefunden hat.“ . . .